



1. Postsetzungen und Zielgruppen/Innungen
- 1.1 Grenzen und Abgrenzungen
- 1.1.1 ■■■■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2 Art der Nutzung
- 1.2.1 Ordnungsfähig
- 
- offenl. Ordnungsfähig
(5-9 Abw. 1 bis 15 Bstuf)
- 
- Ordnungsfähig - Sonderplatz
- Unordnungsfähig
- 
- Überbauung Flächen - Baunormen
- bestehendes Sonderstellen mit Unordn-
lichkeits- und Bauvorschriften sowie natu-
ralwissenschaftlicher Ausstattung

- 1.3 Maß der baulichen Nutzung
- a. Eine Erweiterung des vorhandenen Sportleibes über die festgesetzten Grenzen ist nicht zulässig.
 - b. Die Höhe des Sportleibes darf an der Traufseite, gemessen vom Anstrich der Außenwand bis an die Außenkante des auf der Traufkante des Außenwands mit der Dachfläche ein Maß von 3,00 m nicht überschreiten.
 - c. Das Dach des Sportleibes ist als Satteldach vorhanden. Dachaufbauten aller Art und Kniestände sind als Satteldach vorhanden. Dachaufbauten aller Art und Kniestände sind als Satteldach vorhanden.
 - d. Dachüberkantung sind in beleuchteten Parken zu halten, wie z.B. schiefenformig, braun, rotbraun, grün.

- z.B. 27/3

- 2.1 Gesamtliche Gesamtstärken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 HGB)
- Grünliesen
- Es werden zwei Kategorien von Grünliesen unterschieden:
1. Grünliesen mit Gliederungs- und Schutzfunktion.
 2. Grünliesen mit intensiver Nutzung für sportliche Zwecke (Hallenfelder).
- Grünliesen mit Gliederungs- und Schutzfunktion sind vorwiegend an den Randbereichen innerhalb der im Geltungsbereich erfassten Flächen. Diese Flächen werden in der Regel aus 5 - 10 m breiten Streifenflächen, die mit Einzelbäumen versetzt werden, angelegt. Es werden Abschnitte

- Sträucher: Hasel, Hainbuche, Hirtentauel, Heckenrose, Lindstrauch, Ginster, Hummelrose, wilde Brombeere, Buchsbeide, Kreuzdorn, schwarzer Holunder u.a.
- Bäume: Vogelkirsche, Stieleiche, Birke, Bergahorn, Feldahorn, Winterlinde, Pappeln (vorh.), Bergulme, Hainbuche
- Ordnungen mit intensiver Nutzung sind ausweisen für störrische Bäume. Sowohl der Shortplatz sowie auch der Holz- und Hainbuchsplatz sind bereits überwachsen und werden nicht verändert. Flächen zum Abstellen von Wägen sind vorhanden, die oberflächlich wird in diesem Bereich nicht versiegelt.

- Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 17.01.1985 übereinstimmen.

- Aufstellungs- und Genehmigungsnummer
4 1 Aufstellungsnummer

- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.05.1983 die Aufstellung des Bebauungs- und Ordnungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld, Stadtteil Hobbach, "Am Sportplatz", beschlossen.
- Der Beschluss wurde am 16.03.1984 ortsüblich bekanntgegeben.

- Hünfeld, den 08.02.1985